



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil
Innerfeld 21
9606 Bütschwil

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
WyA

St.Gallen, 17. November 2023

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Bütschwil-Ganterschwil
Gesuch Nr. (Kanton)	22-4101
Teilstrassenplan	«Hofzufahrt Landsau (Betonstrasse)» Gemeindestrasse zweiter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Hofzufahrt Landsau (Betonstrasse)» (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Die Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik, weist darauf hin, dass der geplante Parkplatz aus ihrer Sicht nicht bewilligungsfähig ist.
3. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung!!



4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
6. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Hofzufahrt Landsau (Betonstrasse)» (G3),
Situation 1:1000, Plan Nr. 22068-3, 2-fach

Kopie an:

- Kantonspolizei
 . Verkehrstechnik

Auflageprojekt

Teilstrassenplan

Hofzufahrt Landsau

Str. Nr. 437

Gemeindestrasse 3. Klasse

Legende Teilstrassenplan:

Gemeindestrasse 2. Klasse G2

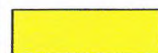
Gemeindestrasse 3. Klasse G3

Weg 3. Klasse W3

Wanderweg mit Hartbelag

Wanderweg ohne Hartbelag

Strassenränder

Hinweise
realisiert,gebautFestlegung
neu

Alex Keller AG
Dipl. Bauingenieur HTL STV

Ingenieurbüro
für Hochbau- und Tiefbau



9606 Bütschwil
Landstrasse 14
Telefon 071 983 34 25
Telefax 071 983 39 44
E-Mail info@alexkellerag.ch

Ausfertigung für:

Beilage Nr.:

Plan Nr.:

Format: 60 x 63

22068-3

Genehmigungsvermerk:

Entw.:	Gez.:	Änd.:	Kontr.:	Datum:
FK			AK	Dez 2020
	FB		AK	Dez 2021
		FB	AK	Aug 2022
		FB	AK	Okt 2023

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am: 26. APR. 2022

Der Gemeindepräsident



Hans Städler

Die Ratsschreiberin



Mirjam Wagner

öffentlich aufgelegt vom: - 9. MAI 2022 bis: - 7. JUNI 2022

Vom Tiefbauamt des Kanton St.Gallen genehmigt am: 17. Nov. 2023

Der Kantonsingenieur

